

nachgiebigkeit in allem, was zum kirchlichen Denken und Leben gehört, das ist Principientreue, das ist eine unbeugsame Gesinnung, das ist, wie sie sagt, eine geschlossene Weltanschauung. Männern, die eine solche kundgeben, geht die Welt schon aus dem Wege, vor solchen wagt sie ihre Worte, ihnen traut sie sich nicht ins Angesicht zu schauen. Wollen wir stark werden und siegen, so müssen wir klar, stark und unnachgiebig werden in dem, was unsere Stärke und unser Sieg ist, und das ist nach dem Worte des Apostels der Glaube und alles, was damit zusammenhängt, die kirchliche Lehre in allen ihren Consequenzen die kirchliche Disciplin und das Leben nach dem Geiste der Kirche.

Die ganze Frage haben schon die Alten gelöst mit ihrem Spruche: Fortiter in re, suaviter in modo.

Das pfarrämtliche Armutszeugnis in contentiosis.

Von M. Ritter v. Weismahr, k. k. Hofrath a. D.

Im gerichtlichen Streitverfahren kann von mittellosen Parteien das Armenrecht in Anspruch genommen werden. Hiedurch erlangt die betreffende Partei die einstweilige Befreiung von den aus Anlaß des Processes zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Gebühren, eventuell auch das Recht zu verlangen, daß für sie ein ex officio-Vertreter bestellt werde, soferne im concreten Falle die Vertretung durch einen Advocaten gesetzlich geboten erscheint.

Die Grundlage für die Inanspruchnahme des Armenrechtes gibt das legale Armutszeugnis. Unter welchen Voraussetzungen und von wem ein solches Zeugnis auszustellen sei, ist in der noch heute maßgebenden Normal-Verordnung vom Jahre 1840¹⁾ enthalten.

Nach dieser Norm kann als arm in Beziehung auf die Entrichtung von Stempelgebühren nur derjenige betrachtet werden, der von seiner Realität, seinem Capitale, seiner Rente, oder durch Arbeit oder Dienst kein größeres Einkommen bezieht, als der in seinem Wohnorte übliche gemeine Taglohn beträgt; das Zeugnis ist unter Angabe des Zweckes (causa des Rechtsstreites) von dem Pfarrer des Ortes, wo die arme Partei wohnt, auszustellen und von der politischen Obrigkeit zu bestätigen.

Hiedurch erhielt der Ortspfarrer eine ganz gewaltige Würde auferlegt, zumal ihn die Verordnung bei Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung verpflichtete, über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Zeugniswerbers genaue und verlässliche Erkundigungen einzuziehen, um die Richtigkeit der angegebenen Umstände prüfen zu können. Das Pfarramt verfügt jedoch

¹⁾ Hofkammer-Präsidial-Decret vom 26. Juli 1840, Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 457.

nicht über die erforderlichen Organe, deren es sich zur Ausführung so umständlicher Erhebungen bedienen könnte, ein Mangel, der in Städten oder größeren Ortschaften sich doppelt fühlbar machen muß.

Die Schwierigkeiten sind hiemit noch keineswegs abgeschlossen; neue tauchen allenthalben auf.

Die bezogene Vorschrift betraut κατ'ἐξουίαν den Ortspfarrrer mit der Ausstellung des Zeugnisses; durch diese präcise Fassung ist doch wohl klar ausgedrückt, daß der katholische Pfarrer gemeint sei, nicht der zuständige Seelsorger des Zeugniswerbers überhaupt. Der Ortspfarrrer kann aber seine Amtswirksamkeit doch nur über die eigenen Parochianen ausdehnen, nur die Mitglieder der Pfarrgemeinde,¹⁾ d. i. die Gesamtheit der im Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus, sind seinem pfarramtlichen Wirkungskreise unterstellt, und doch ist er allein²⁾ vom Gesetze zur fraglichen Amtshandlung berufen, ohne Rücksicht auf die Confession des Zeugniswerbers, oder wird der letztere, wenn er andersgläubig ist, zu seinem zuständigen Seelsorger geschickt und ist dieser dann der „Ortspfarrrer“ im Sinne des obigen Gesetzes? An wen adressiert wohl der Pfarrer denjenigen, welcher gar keiner Confession zugethan zu sein erklärt hat, wer stellt diesem das Zeugnis aus? Die politische Behörde, welche berufen ist, über Beschwerden wegen ungegründeter Verweigerung der Ausstellung eines solchen Zeugnisses zu entscheiden, wird sagen: Nach Verordnung von . . . der Ortspfarrrer bei Vermeidung eines Bösnalles von . . .!³⁾

Charakteristisch bleibt es, daß die Pfarrämter in Wien schon in dem der Publication der eingangs citierten Vorschrift nächstfolgenden Jahre der Pflicht zur Ausstellung der Armutzeugnisse behufs Erwirkung des Armenrechtes enthoben wurden.⁴⁾ Für die Pfarrämter außerhalb Wien war damit freilich nichts gewonnen.

Nach erfolgter Neuorganisierung der politischen Behörden, insbesondere nach Auflösung der Pfarrarmen-Institute und Uebertragung der Agenden der letzteren in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden, eine Maßregel, die in Oberösterreich infolge des Gesetzes vom 20. December 1869⁵⁾ sich vollzog, trat hie und da die Ansicht in den Vordergrund, es sei hiedurch auch hinsichtlich der Bestimmungen, wer die Armutzeugnisse zum Zwecke der Erlangung des Armenrechtes im Streitverfahren auszustellen habe, Wandel geschaffen worden und diese Agende ganz selbstverständlich

1) § 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.=G.=Bl. Nr. 50. — 2) Nur in Hinsicht der Israeliten wurde mit Hofammer-Decret vom 3. Februar 1848, Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 1115, die Ausstellung dieser Zeugnisse den Ortsobrigkeiten übertragen und diesen überlassen, in geeigneter Weise die Ueberzeugung von der Armut der Bewerber sich zu verschaffen. — 3) Hofdecret vom 21. Februar 1842, Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 589. — 4) Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1841, oberöstr. Provinzial-Gesetz-Sammlung, 23. Theil, pag. 367. — 5) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, Jahrgang 1869, Stück XXV.

von dem Ortspfarrer auf die mit der Armenpflege von Gesetzeswegen betraute Gemeinde übergegangen.

Diese Ansicht trat jedoch in diametralen Gegensatz zu einer autoritativen Erläuterung im fraglichen Punkte. Der betreffende Ministerial-Erlass¹⁾ besagt nämlich wortdeutlich, die Ausstellung der in Rede stehenden Mittellofigkeits-Zeugnisse sei infolge der Einrichtung des Gemeindefwesens in neuerer Zeit keineswegs an die Ortsgemeinde übergegangen, weil es sich dabei nicht um die Armenversorgung, sondern um die Zugestehung der Gehörfreiheit handelt, derjenige, der sie in Anspruch nimmt, nicht gerade in der Armenversorgung stehen muß, ja einer Unterstützung seitens der Gemeinde vielleicht gar nicht bedarf und eine Hilfe dieser Art zu suchen gar nicht beabsichtigt, während nichts destoweniger das die Stempelbefreiung im Streitverfahren begründende Verhältniß vorliegt; Zeugnisse der fraglichen Art seien daher fortan von dem Ortspfarrer auszustellen und von der landesfürstlichen Bezirksbehörde (in Städten mit Specialstatuten vom Communalamte) zu bestätigen.

Also der Parochus loci mit seiner Prärogative war gerettet!

Es fehlte seither nicht an Schritten, die Sache unter Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse neu zu ordnen.

In Niederösterreich, wo, wie schon früher bemerkt, die Wiener Pfarrämter der Verpflichtung zur Ausstellung der Armuts-Zeugnisse gedachter Art schon längst enthoben sind, führte die diesfällige Action nicht zu dem gewünschten Ziele. Ein Ministerial-Erlass vom Jahre 1871²⁾ anerkannte zwar, daß Armuts- und Mittellofigkeits-Zeugnisse, zu deren Ausstellung die Gemeinde-Vorstände gesetzlich berufen sind, in der Regel keinerlei Bestätigung oder Widierung bedürfen; fügte jedoch bei, daß, was speciell die Armutszeugnisse zum Zwecke der Erlangung der Stempel-freiheit und der Armenvertretung betrifft, so liege vorläufig kein Anlaß vor, es von den bezüglichlichen Normen, insbesondere von der Bestimmung des Hofkammer-Decretes vom 26. Juli 1840 abkommen zu lassen, oder in eine principielle Regelung dieser Angelegenheit einzutreten.

Gingegen hatte das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit den Ministerien der Finanzen und der Justiz schon früher (1869) genehmigt, daß in der Landeshauptstadt Graz die in Rede stehenden Zeugnisse von den Armenbezirks-Directionen ausgestellt und vom Magistrate als politischer Behörde bestätigt werden.³⁾

¹⁾ Erlass des Staatsministeriums vom 25. November 1866, Z. 6863. Gesetz- und Verordnungsblatt für Oberösterreich, Jahrgang 1867, Stück I. —

²⁾ Erlass des Ministers des Innern an den Statthalter von Niederösterreich vom 13. August 1871, Z. 9173. Kaiserer, Handbuch der Justiz-Verwaltung, IV. Band, S. 248. — ³⁾ Landesgesetzblatt für Steiermark 1869, Nr. 27.

In Kärnten wurde durch eine Verordnung der Landesbehörde (1868) vorgeschrieben, daß die gedachten Armutszeugnisse in den Städten von den Armencommissionen oder Armenvätern; auf dem Lande von den Bürgermeistern auszustellen und sodann von den betreffenden Pfarrern und politischen Oborgkeiten zu bestätigen seien.¹⁾

In Oberösterreich verblieb die Sache bis zum heutigen Tage auf dem Standpunkte vom Jahre 1840, ein Umstand, der bei den seither gründlich geänderten Verhältnissen um so mißlicher erscheint, als sie die Praxis der Gerichte fast täglich beschäftigt.

Hat nämlich die Partei ein Zeugnis zur Erwirkung des Armenrechtes für ihren Rechtsstreit glücklich erlangt, so ist es dann an dem Gerichte, die Ordnungsmäßigkeit der Ausstellung zu prüfen. Findet der Richter das Zeugnis nach Form und Inhalt nicht genau so, wie es das Hofdecret vom Jahre 1840 haben will, so wird er die persönliche Gebürensbe freiung des Einschreiters nicht anerkennen, andernfalls läuft er selbst Gefahr, für die unbezahlt gebliebenen Stempel- und anderen Gebüren der Finanzbehörde gegenüber aufkommen zu müssen.

Zweifellos kann die Ausstellung derartiger Zeugnisse nur demjenigen öffentlichen Organe übertragen werden, welches die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Impetranten am besten kennt oder am besten in der Lage ist, hierüber die nöthige Kenntniss sich zu verschaffen. Sollte dies nicht die Ortsgemeinde sein, welche im übertragenen Wirkungskreise Geschäfte der Regierung zu besorgen hat und in Städten mit besonderem Statute die politische Verwaltung des Stadtgebietes besorgt; andererseits könnte die Finanzverwaltung in der vorbehaltenen Bestätigung des Zeugnisses durch die politische Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) den hinreichenden Schutz gegen eine allzu willfährige Ausstellung der Zeugnisse des GemeindeVorstehers finden.

Es wäre wünschenswert, daß hier im Wege der Landesgesetzgebung Wandel geschaffen, eine alltäglich auftretende Frage in einer den heutigen Verhältnissen entsprechenden Weise, wie es in anderen Kronländern bereits geschah, gelöst und hiedurch der Praxis die nicht empfehlenswerte Aufgabe erspart werde, ein wenn auch antiquiertes Gesetz zu corrigieren.

Die Vertröstung auf die neue Civil-Processordnung ist nicht ausreichend, zumal wenn etwa darin die Bestimmung vorkäme, daß das Zeugnis von den in Gemäßheit der bestehenden Anordnungen hiezu berufenen Organen auszustellen sei.²⁾

Hiedurch wäre für Oberösterreich wieder nichts gewonnen; denn die „bestehende Anordnung“ bliebe nach wie vor das Hofdecret vom Jahre 1840.

¹⁾ Landesgesetzblatt für Kärnten 1868, Nr. 15. — ²⁾ § 115 der in der IX. Session des Abgeordnetenhauses eingebrachten Regierungsvorlage.

Allerdings rückt der neueste Entwurf einer Civil-Proceßordnung der Sache näher zu Leibe, indem darin (§ 65) bestimmt wird: „das Zeugnis ist von der Gemeinde-Vorsteherung jener Gemeinde, in welcher die Partei zur Zeit ihren Wohn- und Aufenthaltsort hat, auszustellen und bedarf, soferne es sich nicht um Gemeinden mit eigenem Statute¹⁾ handelt, der Bestätigung seitens der landesfürstlichen Bezirksbehörde.“

Diese einfache und natürliche Lösung der Frage schon jetzt im Wege des Landtages anzustreben, hätte umso mehr Aussicht auf Erfolg, als sie ja den Intentionen der Regierung selbst entspricht, und wäre die Herbeiführung dieser Lösung noch vor dem Inslebentreten der erwarteten neuen Civil-Proceßordnung dankbarst zu begrüßen, selbst wenn letztere noch früher kommen sollte, als die griechischen Calenden.

Der Gesang bei der feierlichen Liturgie.²⁾

Von Pfarrer Sauter, Präses des hohenzollern'schen Bezirks-Cäcilienvereines.

VII. Das liturgische Hochamt und die liturgische Beispr.

Unter allen feierlichen liturgischen Handlungen ist das Hochamt (missa cantata) die wichtigste und erhabenste: es ist die feierliche, mit Gesang verbundene Darbringung des unblutigen Opfers des neuen Bundes. Der Gesang wird theils von dem celebrierenden Priester, theils vom Sängerkhor ausgeführt. Wenn bei allen liturgischen Handlungen die Vorschriften, welche die Kirche über die dieselben begleitenden Gesänge gegeben hat, beobachtet werden sollen, so ist dies ganz besonders beim Hochamte der Fall. Leider aber wird in dieser Beziehung noch gar viel gefehlt, und zwar vielfach gefehlt darum, weil weder dem celebrierenden Geistlichen, noch dem rector Chori und dem Sängerpersonal die einschlägigen kirchlichen Vorschriften genau bekannt sind. Darum dürfte die Beantwortung der Frage: Was muß bei einem liturgisch-correcten Hochamte vom celebrierenden Priester und vom Sängerkhor in Betreff des Gesanges beobachtet werden? nicht so überflüssig sein, als es wohl manchem auf den ersten Blick scheinen könnte.

Wir denken uns bei der folgenden Besprechung das sonntägliche Hochamt in einer Pfarrkirche mit einem Priester, also ohne ministri. Eingeleitet wird das sonntägliche Hochamt in einer jeden Pfarrkirche mit der Austheilung des Weihwassers. Diese bildet mit dem folgenden Hochamte eine liturgische Handlung und ist die Vorbereitung auf dasselbe. Darum muß dieselbe in einer Kirche, wo mehrere Priester angestellt sind, von demjenigen vorgenommen werden, der

¹⁾ In Oberösterreich die Städte Linz und Steyr.

²⁾ Vergl. Quartalschrift Jahrgang 1894, IV. Heft, S. 814.